

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2022 – VersVG-Nov 2022)

Der vorliegende Entwurf dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG (Richtlinie Solvabilität II) im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, Rust-Hackner ua. und verfolgt das Ziel, eine eindeutige und unionskonforme Rechtslage des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Hinblick auf das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers herzustellen, die auch in Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist.

Die Europäische Kommission prüft aus Anlass des oben angeführten Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Rust-Hackner) im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/4069 die ordnungsgemäße Umsetzung der Art. 185 und 186 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) im Versicherungsvertragsgesetz. Insbesondere prüft die Europäische Kommission die Frage, auf welche Weise im österreichischen Recht sichergestellt wird, dass das Rücktrittsrecht auch dann nicht erlischt, wenn der Versicherungsnehmer zwar eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, die mitgeteilten Informationen jedoch derart fehlerhaft sind, dass dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben. Darüber hinaus wird die Frage geprüft, wie die Vorgaben des EuGH zu den Rechtsfolgen des Rücktritts umgesetzt werden; nach Ansicht der Kommission entspricht § 176 Abs. 1a VersVG derzeit nicht diesen Vorgaben.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in § 5c klargestellt werden, dass auch eine grob fehlerhafte Belehrung den Beginn der Rücktrittsfrist nicht in Gang setzt. Gleichzeitig soll § 176 Abs. 1a VersVG auf den Regelungsgehalt beschränkt werden, dass es bei einem

Rücktritt nach § 5c VersVG nicht zur Erstattung des Rückkaufswerts nach § 176 Abs. 1 VersVG kommt, ebenso wenig in den Fällen des § 176 Abs. 2 VersVG.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2022 – VersVG-Novelle 2022) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

26. April 2022

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin